

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

228 (7.7.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 228.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [7. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Jßlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

101te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juli 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly, Ministerialdirektor Regenauer, Ministerialrath Kühenthal.

Ministerialdirektor Regenauer legt die provis. Gesetze:

- 1) über die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup,

- 2) über Abänderungen in den Eisenzollansätzen — zur nachträglichen Genehmigung der Kammer vor. Das letztere geht dahin, das bisher steuerfrei in das Vereinsland eingehende Roheisen mit einem Eingangszoll von 35 fr. per Str., das Schmiede- und Walzeisen mit einem Eingangszoll von 2 fl. 37½ kr. zu belegen, dagegen seines Stahleisen auf 4 fl. 22½ kr. herabzusetzen.

v. Jßlein legt seinen Bericht vor über den ersten Theil des außerordentlichen Budgets der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, welcher, mit Umgehung des mündlichen Vortrags, dem Druck übergeben wird.

Hierauf berichtet der Abg. Martin über die in der gestrigen Sitzung an die Commission zurückgewiesenen zwei Budgetpositionen der Steuerverwaltung.

Mit Bezugnahme auf den von dem Hrn. Finanzminister gemachten Vorschlag, „dem bei der Steuerverwaltung aufgestellten Aufsichtspersonal in Zukunft keine Anzeigegebühren mehr zu geben, sondern die dafür vorgesehene Summe von 8,000 fl. in Aversen zu verwandeln, beziehungsweise an die Aufsichtsmannschaft nach Verdienst und nach den Ansprüchen der Einzelnen zu vertheilen, und in Folge dieser Anordnung die Position „38. Lasten- und Verwaltungskosten der Strafgefälle,“ im Voranschlag von jährlichen 12,327 fl., nach Abzug der darunter begriffenen Denunziationsgebühren von 8,000 fl. — auf 4,327 fl. jährlich zu mindern,“ beantragt die Commission die Annahme.

Der zweite abändernde Vorschlag des Hrn. Finanzministers betraf die Ausgabeopposition „§. 43. Kosten des Aufsichtspersonals,“ wofür im nachträglichen Budget eine Gehaltsaufbesserung von 10,410 fl. für die 3 Klassen (von je 50 fl., 60 fl. und 70 fl.) verlangt wird. In der gestrigen Sitzung proponirte der Hr. Finanzminister eine Gehaltszulage von 50 fl. für alle Klassen ohne Unterschied, und somit sollte, nach Abzug der bisherigen Localzulagen, eine Gesamtgehaltserhöhung von 7,780 fl. eintreten. Nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit beantragt die Commission keine Bewilligung einer Erhöhung eintreten zu lassen und die Ausgabeopposition unter §. 43 nur mit 61,152 fl. für 1844 und eben so viel für 1845 budgetmäßig zu verwilligen.

Nach einer längern Diskussion, an welcher, außer dem Hrn. Finanzminister und dem Ministerialrath Kühenthal, die Abgeordneten Tresurt und Regenauer, andererseits die Abgeordneten Mathy, v. Jßlein und Bassermann Theil nehmen, wird auf die geforderte Gehaltserhöhung von 50 fl. per Mann nicht eingegangen. Eben so wird der im Laufe der Besprechung von dem Abg. Kettig gestellte Antrag auf eine Gehaltsverbesserung von 30 fl., beziehungsweise 10 fl. für die beiden niedersten Klassen, verworfen — worauf der Hr. Finanzminister seine beantragte Verwandlung der Anzeigegebühren in ein Aversum zurückzieht.

Hierauf macht der Präsident das Resultat der Commissionswahl für die Motion über „Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit“ bekannt: Bissing, Sander, Schaaff, Müller, Richter.

Dem Abg. Weizel wird ein Urlaub von 3 Tagen verwilligt.

Die Tagesordnung führt nun zu dem Vortrag der Redaktion der Beschlüsse über das Strafgesetz und einige an die Commission zurückgewiesene Punkte.

Der Vicepräsident Bader übernimmt den Vorsitz.

Die von der Commission vorgeschlagenen Fassungen werden sämmtlich angenommen, mit Ausnahme der Pos. 5 des §. 216, welche nach dem Antrag des Abg. Hecker in folgendem Wortlaut angenommen wird:

„Sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß, andere Theilnehmer dagegen nur mit Gefängniß bestraft. Ist jedoch hinsichtlich einzelner Theilnehmer den Umständen nach anzunehmen, daß sie nicht Urheber einer Verletzung seien, so bleiben sie straflos.“

Der von der Commission vorgeschlagene Zusatz zu §. 417 a., welcher folgendermaßen lautet:

„Von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren wird auch Derjenige getroffen, welcher, ohne die Voraussetzung des §. 417, Akten einer öffentlichen Behörde oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt.“ wird gleichfalls angenommen. Dagegen wird der von dem Abg. Weller beantragte weitere Zusatz, welcher für die wissenschaftliche, absichtliche Abläugnung der eigenen Unterschrift in einer im bürgerlichen Prozeß gegen ihn gebrauchten Urkunde in gewinnfüchtiger Absicht, eine Strafe aussprache — abgelehnt.

Schluß der Sitzung.

102te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 5. Juli 1844. Unter dem Voritze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank Staatsrath Solly und Ministerialrath v. Jagemann.

Der Abg. Richter legt vor: eine Bitte der Gemeinderäthe und Bürger von Bühl, Altschweier und Büblertal, um Fortsetzung einer Verbindungsstraße durch das Bühlertal über Hundseck ins Königreich Württemberg, und empfiehlt solche der Berücksichtigung der Kammer hauptsächlich auch im Interesse des Eisenbahnverkehrs und des Forstdomänenärars.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung des Vortrags der Redaktion über das Strafgesetz durch den Abg. Bekk.

Sämmtliche von der Commission beantragte Fassungen werden von der Kammer genehmigt.

Bei §. 489 wird von der durch den Abg. Kettig vorge-

schlagenen, in früherer Sitzung angenommenen, Erweiterung Umgang genommen.

Bei §. 527 wird mit Umgehung der von dem Abg. Förger beantragten Bestimmung der Zusatz angenommen: „Auch in dem letztern Fall kann die Strafe bis auf zwei Jahre erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Thäter zur Fahrlässigkeit anzurechnen ist, aus Gewinnsucht hervorging.“

Der §. 577 lautet nach der Fassung der Commission wie folgt:

„Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge (§§. 571 und 576) obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet worden, in deren Nähe verweilen und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden, insofern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängniß gestraft.“

Zusatz zu §. 662. „Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder im Falle einer Nichtigkeitsklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und eben so der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben.“

Bezüglich des an die Commission zurückgewiesenen §. 578 a. schlägt die Commission die untenstehende Fassung vor. Nach einer sehr lebhaften Diskussion (welche wir nachliefern werden) zwischen den Herren Regierungskommissären, den Abg. Plag, Tresurt und Schaaff einerseits, und den Abg. Bekk, Weller, Sander, Hecker und Baffermann andererseits, wird mit Umgehung der Anträge auf Strich, resp. Herstellung des Regierungsentwurfs, folgende Fassung (als §. 284 a. einzuschalten) angenommen:

„Wer in öffentlich verbreiteten Schriften, oder in öffentlichen Reden vor einer versammelten Menge, die Staatsregierung durch Verbreitung erdichteter Thatsachen, die, wenn sie wahr wären, Haß oder Verachtung gegen dieselbe erregen würden, herabzuwürdigen sucht, wird auf Anklage des Staatsanwalts mit einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten getroffen.“

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erklären sich gegen dasselbe: Baffermann, Baum, Bubl, Dörr, Grether, Hecker, v. Jbstein, Richter, Rindeschwender, Sander, Schaaff, Weller, Welte. Dafür: Bekk, Biffing, Blankenhorn-Krafft, Bleidorn, Böhme, Dahmen, Gerbel, Hägelin, Herrmann, Hundt, Förger, Junghanns, Knapp, Knittel, Lang, Leiblein, Lenz, Lichtenauer, Löffler, Martin, Mathy, Mayer, Metzger, Müller, v. Neubronn,

Nombride, Plaz, Poffelt, Regenauer, Reichenbach, Rettig, Rothermel, Schmidt, Selham, v. Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag, Welcker (mit schwerem Herzen), Zittel.

Schluß der Sitzung.

103te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe den 6. Juli 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Staatsminister Frhr. v. Dusch, Oberpostdirektor v. Mollenbec, Ministerialassessor v. Böckh.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts über das Budget der Postverwaltung, erstattet von dem Abg. Lenz.

Die Einnahme, unter welcher	581,052 fl.
von der Briefpost und	511,634 "
von der Fahrpost	

1,092,686 fl.

begriffen sind, ist für jedes Jahr im Ganzen angeschlagen auf 1,107,711 fl.

Hiezu kommen noch die früher von den Lokalbeamten bezogenen, nunmehr in die Postkasse fließenden Emolumente, wofür jene festgesetzte Beträge erhalten, mit 13,530 "

(für 1844 indessen nur die Hälfte mit 6,765 fl.) Ferner übernommener Funktionsgehalt eines Mitglieds der Direktion vom Wasser- und Straßenbau 200 "

Es ergibt sich also ein Budgetsatz von . . . 1,121,441 fl.

Der Voranschlag der Ausgabe des ordentlichen Budgets beträgt für	1844.	1845.
	827,270 fl.	808,033 fl.

Hiezu, wie bei den Einnahmen die Emolumente, mit	13,530 "	13,530 "
ferner im nachträgl. Budget	6,858 "	6,858 "

(worunter 3,150 fl. Gehaltserhöhung für sämmtl. Dienstgehülfen, 200 fl. Erhöhung der Direktorsbesoldung, 3,300 fl. zur Besoldung für drei neuangestellte Kanzleibeamte, 100 fl. Revisionsgebühren und 108 fl. Erhöhung von Diurnistengehalten)

zusammen . . . 847,658 fl. 828,421 fl.

Hienach betragen die Forderungen der Regierung jährlich 160,241 fl.
Die Verwilligungen der Commission 146,904 "
also belaufen sich die Minderungen zusammen auf 13,337 fl.

Der Voranschlag der Ausgaben des ordentlichen und nachträglichen Budgets ist berechnet auf

	1844.	1845.
	847,658 fl.	828,421 fl.
Die Minderungen abgezogen mit	13,337 "	13,337 fl.

bleiben 834,321 fl. 815,084 fl.

Die Commission beantragt: die Kammer wolle den Voranschlag der Einnahmen mit je 1,121,441 fl.
der Ausgaben des ordentlichen und nachträglichen Budgets für 1844 mit 834,321 "
für 1845 mit 815,084 "

des außerordentlichen Budgets von 1844 und 1845 mit 8,513 fl.
genehmigen.

Die Commission glaubt, im Hinblick auf die niederer stehenden Briefportotaren in andern Staaten, namentlich der Parisischen Posten, es möchte zu erwägen sein, ob nicht eine Herabsetzung vorzunehmen wäre, — was nach der Versicherung der Regierungskommission bereits geschehen und ferner geschehen wird.

Daß der ausgedehnte Eisenbahnbetrieb, von welchem in dieser Periode noch weitere Fortschritte zu erwarten sind, nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse der Postverwaltung, besonders der Fahrpost, bleiben kann, liegt auf der Hand; es sind deshalb mehrere der einträglichsten Curse bereits eingegangen und wird noch weiter der Fall sein; es sind übrigens andere neue Curse geschaffen worden und werden noch geschaffen werden, womit auch dem Bedürfnisse der entfernter von der Eisenbahn gelegenen Landeseinwohner zu Hilfe gekommen wird.

Bei einer Ueberschreitung von 1200 fl. unter der Rubrik „Besoldungen“ schlägt die Commission vor: „die Kammer wolle sich gegen eine solche Beeinträchtigung der Rechte der Stände verwahren“ — zumal die Ueberschreitung als durchaus unnöthig erscheint.

Nach eröffneter allgemeiner Discussion rügt Knittel, daß auch von den Briefen, welche der Adressat selbst auf der Post abholen lasse, die Bestellgebühr bezahlt werden müsse, und schlägt die jährliche Regulirung eines Fachaversums vor, als dem Interesse der Post und des Empfängers gleich angemessen.

Oberpostdirektor v. Mollenbec entgeanet, daß die Briefträger auf die Bestellgebühr als einen Theil ihres Einkommens angewiesen seien, und die Fachgebühren, als ein Vorrecht nur Weniger, im Interesse der Gleichheit aufgehoben worden seien.

Knapp äußert den Wunsch, die Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht ein gleicher Portoansatz für alle Briefe im Inlande ausführbar wäre.

Trefurt schließt sich, wenn auch nicht im Speziellen, doch im Allgemeinen, dem Wunsche einer zeitgemäßen und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Vereinfachung des Briefportowesens an.

Platz legt der Regierung mehrere Desiderien des Württemberger Handelsstandes ans Herz, in Betreff eines Postcurses zwischen Württemberg und Mergentheim, der in Folge eines Vertrags mit Baiern eingetretenen Portorhöhung, und der Beschleunigung des Correspondenzverkehrs mit Rheinpreußen, — worauf

Oberpostdirector v. Mollenbec die Versicherung gibt, daß bereits Einleitungen deshalb getroffen seien, und auf die möglichste Willfährigkeit der Bitten Bedacht genommen werden würde.

Bissing bemerkt, daß die Regierungskommission wegen Einführung des sogenannten service rural (Botendienst), welches früher schon besprochen worden, auf den vorhergehenden Landtagen eine Zusicherung gegeben und versprochen habe, Proben desselben anzustellen. Er frage nun an, wie solche Proben ausgefallen seien. Es wäre wohl allen Mitgliedern der Kammer bekannt, daß ein Brief in ein nahe gelegenes Dorf oft erst nach vier bis sechs Tagen abgegeben werde. Man sollte doch den Bürgern auf dem Lande nicht länger eine Wohlthat vorenthalten, welche die Bewohner der Städte schon längst besäßen; dies sei jetzt um so wünschenswerther, als die Industrie auf dem Lande sich bedeutend gehoben habe, und die Landbewohner zu dem großen Eisenbahnunternehmen, welches den Städten bei weitem mehr zum Vortheil gereiche, beitragen müßten. — Ein anderer Wunsch des Redners bezieht sich auf die Bestellung der Briefe in den Städten, welche durch die Eisenbahn mit einander verbunden seien; die Briefe würden dort nicht schnell bestellt, und er wolle nur als Beispiel anführen, daß man zwischen Heidelberg und Mannheim, wenn man einen Brief schnell besorgen wollte, sich eines bekannten Kutschers und nicht der Post bediene.

Oberpostdirector von Mollenbec anerkennt, daß in Bezug auf den letztern Punkt schon manche Klagen eingelaufen seien und bittet, daß man ihm die Anzeige von Mißbräuchen machen solle. Was die Einführung des service rural anbelange, so seien allerdings Proben angestellt worden, allein man habe daraus die Gewißheit entnommen, daß man eine sehr bedeutende Summe — wohl 50—60,000 fl. — dazu verwenden müsse.

Bissing. In der Erklärung, die der Herr Regierungskommissär gegeben habe, läge eine Anerkennung seiner Beschwerde wegen der langsamen Bestellung der Briefe, sonst würde er sich auf die Abgeordneten von Mannheim berufen haben. Uebrigens bemerke er in Beziehung auf die Kosten, die durch Einführung des service rural entstünden, daß die genannte Summe wohl viel zu hoch gegriffen sei, er bäte aber die Regierungskommission, in das nächste Budget eine Position wegen dieses Gegenstandes aufzunehmen, die Kammer würde gewiß solche genehmigen.

v. Jzstein fragt, ob dem Mißstand nicht abzuhelfen wäre, daß der Eilwagen aus der Schweiz in Offenburg erst eine halbe Stunde nach Abgang der Eisenbahn ankomme.

Oberpostdirector v. Mollenbec erwiedert, die Beseitigung dieses nicht zu läugnenden Mißstandes hänge zugleich von der Mitwirkung auswärtiger Postadministrationen ab, übrigens stehe eine Veränderung in naher Aussicht.

v. Jzstein spricht seine entschiedene Mißbilligung darüber aus, daß ein Postbeamter in einer Landstadt mit dem Bemerkten „um ein Blatt sei es nicht der Mühe werth“ — sich geweigert habe, eine verlangte Landtagszeitung zu bestellen, und wird auf Verlangen dem Oberpostdirector den Namen des Beamten bezeichnen. — Gerade weil es die Landtagszeitung sei, sollte sie am wenigsten verzögert werden, aber es sei nicht selten, daß gerade die liberalen Blätter sich über schlechte Besorgung zu beklagen haben, so komme z. B. die Mannheimer Abendzeitung häufig drei Tage zu spät in Pforzheim und andern Orten an. Ein solches Verfahren könne nicht geeignet seyn, ein gutes Licht auf die Postbeamten zu werfen, deshalb glaubt der Redner, dem Hrn. Director der Anstalt selbst einen Dienst zu erweisen, wenn er ihn bittet, durch ein freundliches Cirkular seine Untergebenen darauf hinzuweisen, daß sie sich Nichts um die Politik zu bekümmern, sondern ihre Schuldigkeit in gewissenhafter Besorgung ihres Dienstes zu beobachten hätten.

Oberpostdirector v. Mollenbec wird eine nähere Mittheilung darüber dankend anerkennen und bemerkt, daß die Post nur eine Farbe kenne: Roth und Gelb.

v. Jzstein richtet ferner die Frage an den Oberpostdirector: Ob die Verordnung noch immer fortbestehe, daß auswärtige Blätter der Polizeibehörde vorgelegt werden müßten, ehe sie in die Hände der Besteller gelangten, damit jene ja prüfe, ob es etwa ein Blatt sei, welches den Umsturz des Landes herbeiführen könne.

Oberpostdirector v. Mollenbec kennt kein so gewaltiges Blatt, welches das Land umstürzen könnte, kann aber die Versicherung geben, daß die Blätter unmittelbar den Bestellern in die Hände gegeben werden.

v. Jzstein entgegnet, daß dem doch so sei, übrigens müßte er bedauern, wenn es ohne Wissen des Hrn. Oberpostdirectors geschehen wäre, daß in Mannheim wenigstens, die drei früher bezeichneten Blätter auf diese Weise vorher in die Hände der Polizei gekommen, ehe sie den Bürgern gegeben worden.

Oberpostdirector v. Mollenbec: In den Zeiten der Aufregung sei dies allerdings geschehen.

v. Jzstein: In Mannheim sei, seines Wissens, keine Aufregung gewesen, diese habe nur in Karlsruhe stattgefunden, als man das Haber'sche Haus demolirt. — Schließlich spricht er sein Bedauern aus, daß man die Post zur Polizeibehörde mache, deren wir ohnehin schon genug hätten.

Die Klage des Abg. Weller, daß der erste Bahnzug von Mannheim in Heidelberg erst nach Abgang des Eilwagens nach Stuttgart und des Neckardampfbootes ankomme, beantwortet Oberpostdirector v. Mollenbec dahin, daß die Bahn auf den Nachmittags von Heidelberg abgehenden Eilwagen influire, eine weitere Berücksichtigung aber nicht möglich sei.

(Fortsetzung folgt.)